

Alles eine Frage des Zugangs? Über Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen¹

Sarah Schreier

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Bedeutung der Kriminologischen Dienste für die Durchführung von Forschungsvorhaben im Justizvollzug
3. Das empirische Forschungsprojekt „Organisierte Kriminalität 3.0“
4. Das „OK-Dilemma“: von schwierigen Auswahlkriterien und Zweifeln am zu erwartenden Nutzen einer Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen für den Justizvollzug
5. Schluss

1. Einleitung

Für den Bereich der Kriminologie spielen neben Fragen danach, warum bestimmte Verhaltensweisen kriminalisiert werden und was Menschen dazu bewegt kriminell zu werden auch Fragen nach dem geeigneten Umgang mit Straffälligen eine zentrale Rolle. Insbesondere wenn das Forschungsinteresse auf das persönliche Erleben, den Haftalltag oder die Biografie von straffällig gewordenen Menschen abzielt, ist die „totale Institution“ Gefängnis als Raum oder zu erforschendes Feld zentral und quasi unumgänglich.² Dabei stellen die nahezu unüberwindbaren hohen Zäune und Mauern, die Justizvollzugsanstalten in aller Regel umgeben, um die Gefangenen von der Außenwelt abzuschirmen, jedoch keinesfalls nur für diese eine Barriere dar. Auch für Außenstehende, wie zum Beispiel Forschende, ist der Zugang zu Justizvollzugsanstalten limitiert und bisweilen schwierig.

¹ Da im Rahmen der Interviewstudie mit der OK zugerechneten Personen ausschließlich männliche Gefangene für die Teilnahme an einem Interview rekrutiert werden konnten, wird in diesem Beitrag bewusst das generische Maskulinum verwendet.

² Vgl. *Goffman* (2014), S. 15 ff.

Der Zugang zum Strafvollzug für Forschende wird grundsätzlich über die Kriminologischen Dienste bzw. Justizministerin der Bundesländer geregelt. So können Forschende ebendort auf Basis eines relativ elaborierten Antragsverfahrens und nach Prüfung durch die zuständige Stelle Zutritt zu Justizvollzugsanstalten erhalten, um dort einsitzende Gefangene oder Bedienstete zu befragen und/oder zu interviewen. Auch wenn eine solche Prüfung der anvisierten Forschungsvorhaben für Forschende in gewisser Weise nachvollziehbar ist, – schließlich soll die Arbeit des Strafvollzugs durch die Forschungsarbeit nicht über Gebühr (zusätzlich) belastet werden – kann dieses Vorgehen unter Umständen auch dazu führen, dass selbst solche Forschungsvorhaben, bei denen durch die Durchführung der Studie im Strafvollzugskontext ein großer wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, nicht oder nur widerwillig genehmigt werden.

Am Beispiel des Forschungsprojekts „Organisierte Kriminalität 3.0“ („OK 3.0“) und der in diesem Kontext von einem Forschungsteam am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführten empirischen Bestandsaufnahme des OK-Phänomens, bei der neben der gängigen Strafverfolgungsperspektive mittels Interviews mit der OK zugeordneten Gefangenen auch Einblicke aus der „Innensicht“ der OK gewonnen werden sollten, werden im Folgenden einige Schwierigkeiten – sowohl phänomenologischer als auch praktischer Natur – bei der Durchführung einer Interviewstudie mit der OK zugerechneten Gefangenen dargestellt. Hierfür wird zunächst in aller Kürze auf die Rolle und Bedeutung der Kriminologischen Dienste für die Durchführung von Forschungsvorhaben im Justizkontext eingegangen. Daran anschließend wird das zugrundeliegende interdisziplinäre Forschungsprojekt „OK 3.0“ mitsamt der erhobenen bzw. ausgewerteten Datenquellen und methodischen Zugänge überblicksartig vorgestellt, bevor dann einige Schwierigkeiten im Kontext der durchgeführten Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen diskutiert werden.

2. Die Bedeutung der Kriminologischen Dienste für die Durchführung von Forschungsvorhaben im Justizvollzug

Die Durchführung empirischer Forschungsvorhaben im Justizkontext liegt grundsätzlich in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer. Hierfür

wurden in fast allen Bundesländern³ entsprechende zentrale Forschungseinrichtungen, sogenannte Kriminologische Dienste, eingerichtet, die durch ihre kriminologische Forschungstätigkeit zur „Fortentwicklung des Strafvollzugs“ beitragen sollen.⁴ Neben der originären Forschungszuständigkeit sind die Kriminologischen Dienste auch Anlaufstellen für externe Forschende, die sich für die Durchführung eigener empirischer Forschungsarbeiten im jeweiligen Justizkontext interessieren. Aufgrund begrenzter Kapazitäten in den einzelnen Justizvollzugsanstalten und einem zunehmenden Interesse an Forschungsvorhaben zu sämtlichen für den Strafvollzug relevanten Themen, liegt es im Zuständigkeitsbereich der Kriminologischen Dienste beabsichtigte Forschungsvorhaben vor einer etwaigen Genehmigung sowohl inhaltlich als auch mit Blick auf die Durchführbarkeit zu prüfen.

Dem Antrag auf Genehmigung eines externen Forschungsvorhabens sind in aller Regel neben einem Antragschreiben und einer ausführlichen Beschreibung der inhaltlichen Ziele und des methodischen Vorgehens auch die betreffenden Erhebungsinstrumente, etwaige Voten der zuständigen Ethikkommissionen (insbesondere bei medizinischen Forschungsfragen) sowie aktuelle Führungszeugnisse der Antragstellenden beizufügen.⁵ Nach Vorlage aller benötigter Unterlagen prüft der betreffende Kriminologische Dienst dann eingehend, ob das anvisierte Forschungsvorhaben – aus deren Sicht – wissenschaftlich fundiert und damit genehmigungswürdig erscheint. Daneben nehme, wie beispielsweise der Website des Kriminologischen Dienstes des Landes Berlin zu entnehmen ist, auch die Berücksichtigung ethischer Grundsätze sowie insbesondere der zu erwartende konkrete Nutzen für den Justizvollzug einen zentralen Einfluss auf die Unterstützung etwaiger Forschungsvorhaben.⁶ Insofern fungieren die Kriminologischen Dienste als Gatekeeper des Strafvollzugs bzw. der Strafvollzugsforschung: Anträge auf externe Forschungsvorhaben werden vorrangig dann positiv beschieden, wenn diese durchführbar erscheinen und sich aus den zu erwartenden Erkenntnissen ein – aus Sicht des

³ Vgl. *Endres/Suhling* (2019), S. 355 ff.

⁴ Siehe Website des Kriminologischen Dienstes des Landes Baden-Württemberg https://kriminologischer-dienst-bw.justiz-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Der+Kriminologische+Dienst/Aufgaben [letzter Aufruf: 19.02.2025].

⁵ Vgl. hierzu beispielweise die Ausführungen zu den Anforderungen im Rahmen der Antragsstellung auf der offiziellen Website des Kriminologischen Dienstes Thüringen <https://justizvollzug.thueringen.de/justizvollzugseinrichtungen/kriminologischer-dienst/formular-fuer-forschungsvorhaben> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

⁶ Vgl. die Ausführungen auf der offiziellen Website des Kriminologischer Dienstes des Landes Berlin <https://www.berlin.de/justizvollzug/auftrag/kriminologischer-dienst/> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

Kriminologischen Dienstes – potentieller Mehrwert für den Strafvollzug ergibt.⁷

Alleine die Genehmigung des Forschungsvorhabens durch den Kriminologischen Dienst garantiert allerdings noch keinen direkten Zugang zum Justizvollzug des betreffenden Bundeslandes. So kann die tatsächliche Durchführbarkeit von Forschungsvorhaben im Justizkontext unter Umständen auch durch weiterführende Aspekte wie z. B. begrenzte Personalressourcen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen können, begrenzt sein.

3. Das empirische Forschungsprojekt „Organisierte Kriminalität 3.0“

Beim Forschungsprojekt „Organisierte Kriminalität 3.0“ („OK 3.0“) handelt es sich um ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) über die Dauer von drei Jahren (Projektlaufzeit 10/2020 – 09/2023) gefördertes interdisziplinäres Verbundforschungsprojekt, an dem fünf Verbundpartner, darunter auch das Institut für Kriminologie (IfK) der Eberhard Karls Universität Tübingen, beteiligt waren.⁸ Im Kontext des Forschungsverbunds unternahm das IfK dabei die bis dato umfassendste empirische Bestandsaufnahme des OK-Phänomens in Deutschland. Die multimethodische empirische Bestandsaufnahme kombinierte dabei eine Vielzahl verschiedener Datenquellen und methodischer Zugänge mit dem Ziel, das Phänomen als solches sowie den Umgang damit auf verschiedenen Ebenen – sie es im politischen Diskurs oder im Kontext der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte – zu erfassen. Dabei fokussierte sich die Bestandsaufnahme insgesamt auf drei zentrale Bereiche: die Analyse öffentlich verfügbarer Daten, die Analyse von Strafverfahrensakten und die Durchführung eigener Befragungen.

Bei der Analyse öffentlich verfügbarer Datenquellen wurden einerseits sämtliche veröffentlichte einschlägige Statistiken und Lagebilder, darunter das jährlich erscheinende und vom Bundeskriminalamt herausgegebene Bundeslagebild OK ausgewertet. Zudem wurde anhand von mehreren tausenden parlamentarischen Dokumenten aus dem Bund und den einzelnen Länderparlamenten herausgearbeitet, welche Rolle die Beschäftigung mit dem OK-

⁷ Vgl. *Broadhead/Rist* (1976), S. 327 ff.

⁸ Für detailliertere Informationen über das Verbundforschungsprojekt, die beteiligten Verbundpartner und die entsprechenden Forschungsvorhaben siehe: https://www.org-krim.uni-osnabrueck.de/organisierte_kriminalitaet.html [letzter Aufruf: 19.02.2025].

Phänomen in parlamentarischen Debatten einnimmt. Zuletzt wurde auch die verfügbare Rechtsprechung analysiert und untersucht, in welchen Kontexten der Begriff OK sowie weitere verwandte Begriffe in Urteilstexten auftreten.

Im Zuge der Analyse von Strafverfahrensakten wurden insgesamt 16 von den beteiligten externen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Praxispartnern als hochkarätige OK eingestufte Verfahrenskomplexe aus der jüngeren Vergangenheit untersucht. Des Weiteren wurden Verfahren mit Verurteilungen gemäß der seit 2017 gültigen neuen Fassung des § 129 StGB ausgewertet und bezüglich ihrer Relevanz für die OK analysiert.

Die eigenen empirischen Datenerhebungen umfassten eine quantitative Onlinebefragung von Polizei- und Zollkriminalbeamten:innen sowie zahlreiche qualitative leitfadengestützte Interviews mit Mitarbeitenden aus dem Bereich der Strafverfolgung und Verteidigung (Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung). Um neben dieser eher klassischen strafverfolgungspraktischen Sicht auf das Phänomen auch Erkenntnisse aus der Innensicht der OK zu erlangen, wurden darüber hinaus auch einige Interviews mit Gefangenen geführt, die der OK zugerechnet werden.

4. Das „OK-Dilemma“: von schwierigen Auswahlkriterien und Zweifeln am zu erwartenden Nutzen einer Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen für den Justizvollzug

Wie bereits erwähnt, sollte die Durchführung von qualitativen Interviews mit der OK zugerechneten Straftätern neue und besondere empirische Erkenntnisse über die OK ermöglichen, die über die gängige strafverfolgungspraktische Sicht hinausgehen. Auch wenn dieser Ansatz selbstverständlich hochinteressante Einblicke in die OK versprach, war die Umsetzung dieses Vorhabens wahrlich kein leichtes Unterfangen.

Bei Forschungsvorhaben mit Gefangenen werden die jeweilig grundsätzlich geeigneten Personen in aller Regel auf der Basis der zugrundeliegenden Verurteilung gemäß eines bestimmten Straftatbestandes ausgewählt.⁹ Aufgrund der besonderen Tatsache, dass organisierte Kriminalität im deutschen Rechtssystem gesetzlich nicht normiert ist, also kein entsprechender eindeutiger

⁹ Vgl. hierzu beispielsweise *Wollinger/Jukschat* (2017), S. 17 ff.

Straftatbestand existiert, war ein solches Vorgehen im Kontext der Studie „OK 3.0“ nicht umsetzbar. Um dennoch möglichst passende Gefangene für eine Interviewteilnahme ausfindig zu machen, musste folglich anstelle eines bestimmten Straftatbestandes ein anderes Auswahlkriterium festgelegt werden. So wurde der sogenannte „OK-Vermerk“¹⁰, eine von den Strafverfolgungsbehörden vergebene und im Justizvollzugskontext verwendete Kategorisierung, als Einschlusskriterium herangezogen. Darüber hinaus sollten vonseiten der Justizvollzugsanstalten ebenfalls Gefangene vorgeschlagen werden können, von denen die Bediensteten annahmen, dass diese in irgendeiner Form zur OK gehörten bzw. Verbindungen zu OK-Gruppierungen unterhielten.

In Anbetracht der zeitlich begrenzten Projektlaufzeit wurden für die Interviewstudie mit Gefangenen aus forschungspraktischen Gründen zunächst bundesweit fünf Bundesländer ausgewählt, wobei bei der Auswahl der Bundesländer darauf geachtet wurde, dass diese eine gewisse regionale und demografische Varianz aufweisen. Auf Basis der festgelegten Auswahlkriterien, nämlich dem Vorhandensein eines OK-Vermerks und/oder der angenommenen Zugehörigkeit zur OK, wurden sodann im Frühjahr 2022 in den so ausgewählten Bundesländern bzw. bei den dazugehörigen Kriminologischen Diensten entsprechende Anträge auf Durchführung einer Interviewstudie in Haft gestellt. Die mitunter sehr umfangreichen eingereichten Anträge wurden in der Folge dann von den Kriminologischen Diensten bzw. den übergeordneten Justizministerien umfassend begutachtet, wobei eine Rückmeldung in einigen Fällen bis zu zwei Monate auf sich warten ließ. In drei Bundesländern (Bundesland A-C) wurden die gestellten Anträge auf Durchführung einer Interviewstudie in Haft positiv beschieden, in den verbleibenden beiden Bundesländern (Bundesland D und E) wurde das Gesuch bedauerlicherweise abgelehnt (siehe Tabelle 1).

¹⁰ Vgl. die zum OK-Vermerk bei Strafgefangenen veröffentlichten Entscheidungen KG BeckRS 1998, 9614 sowie OLG Naumburg BeckRS 2014, 15017.

Tabelle 1: Übersicht über den Ausgang der Anträge auf Durchführung einer Interviewstudie in Haft. Der Asterisk kennzeichnet dabei die erst nachträglich auf Basis eines eingereichten Widerspruch erfolgte Genehmigung des Forschungsvorhabens durch den betreffenden Kriminologischen Dienst.

Bundesland	Genehmigung	Ablehnung	Begründung für Ablehnung	Interviews
Bundesland A	✓	-		-
Bundesland B	✓	-		6
Bundesland C	✓	-		-
Bundesland D	✓ *	-	Zu großer Personalaufwand, Infektionsschutzmaßnahmen (COVID-19), problematische Auswahlkriterien	-
Bundesland E	-	✓	Zu großer Personalaufwand, Infektionsschutzmaßnahmen (COVID-19), zu viele Forschungsanfragen, geringer Erkenntnisgewinn für Justizvollzug	-

Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, wurde das Forschungsvorhaben im Bundesland D nach Prüfung durch den Kriminologischen Dienst und das zuständige Ministerium zunächst mit dem Verweis auf die problematischen Auswahlkriterien zur Identifizierung geeigneter Gefangener sowie die mangelnden Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten aufgrund des anhaltend erheblichen COVID-19-Infektionsgeschehens abgelehnt. Die Ablehnung des Antrags im Bundesland E wurde mit der Überlastung des Justizvollzugs aufgrund der Vielzahl an Forschungsanfragen, der grundsätzlich hohen Arbeitsbelastung für den Justizvollzug – insbesondere auch durch die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie – sowie dem begrenzten zu erwartenden Erkenntnisgewinn aus der vorgeschlagenen Interviewstudie für den dortigen Justizvollzug begründet.

In Reaktion auf die nicht-erteilte Genehmigung der eingereichten Anträge auf Durchführung einer Interviewstudie in Haft wurde jeweils eine Stellungnahme an die Kriminologischen Dienste der Bundesländer D und E verfasst. Im Rahmen des Widerspruchs wurde dabei auf die besondere Bedeutung des Forschungsprojekts „OK 3.0“ und die bis dato im Forschungskontext kaum beachtete Innenperspektive von mit der OK assoziierten Gefangenen verwiesen und um die wiederholte Berücksichtigung des Forschungsvorhabens

gebeten. Um den Aufwand für die einzelnen Justizvollzugsanstalten zu verringern, wurden beispielsweise alternative Rekrutierungswege, z. B. über den Aushang eines Flyers in den betreffenden Anstalten, auf Basis dessen sich interessierte Gefangene eigenständig melden könnten, vorgeschlagen. Des Weiteren wurde die Besonderheit des fehlenden OK-Straftatbestandes betont. Außerdem wurde die alternative Möglichkeit der Durchführung der Interviews via Videotelefonie vorgestellt, um den personellen Aufwand im Zusammenhang mit der Interviewstudie für die Anstalten zu verringern. Letztlich führte diese Stellungnahme dazu, dass der Antragsvorgang im Bundesland D noch einmal abteilungsintern geprüft wurde und im zweiten Anlauf glücklicherweise doch positiv beschieden wurde. In Bundesland E bleibt die eingereichte Stellungnahme leider gänzlich unbeantwortet.

Trotz der finalen Genehmigung des Forschungsvorhabens in vier der fünf Bundesländer und zahlreicher Bemühungen konnten letztlich nur in einem Bundesland (Bundesland B) geeignete Gefangene gefunden werden, die Interesse an der Teilnahme an einem Interview im Rahmen des Forschungsprojekts bekundeten. Insgesamt konnten so dort sechs Interviews mit der OK zugeordneten Gefangenen geführt werden¹¹. In den Bundesländern A, C und D fanden sich trotz mehrerer Aufrufe und Bemühungen leider keine geeigneten Interviewpartner. Nach Rückmeldung mehrerer Anstaltsleitungen in den verschiedenen Bundesländern läge dies unter anderem daran, dass die potentiell passenden Gefangenen über keine oder nicht-ausreichende Deutsch- und/oder Englischkenntnisse für die Durchführung der Interviews verfügten, dass die Gefangenen aus Gründen des OK-Selbstverständnisses nicht mit Außenstehenden sprechen würden oder auch daran, dass zum Zeitpunkt der Anfrage wohl gar keine der OK zugerechneten Gefangenen in den jeweiligen Vollzugsanstalten einsaßen – was vor dem Hintergrund der vom Bundeskriminalamt herausgegebenen jährlichen Bundeslagebild OK aufgeführten Fallzahlen und mit Blick auf die ausgewählten Bundesländer nur bedingt überzeugend erschien.

¹¹ Eine ausführliche Darstellung der zentralen Inhalte aus der qualitativen Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen findet sich bei *Kinzig/Hemmert-Halswick/Iberl/Römer/Schauber/Schreier* (2025), S. 483 ff.

5. Schluss

Auch wenn die empirische Strafvollzugsforschung wichtige Erkenntnisse zu hochrelevanten Fragestellungen liefern könnte, ist die Durchführung von externen Forschungsvorhaben im Strafvollzug, wie anhand der Schwierigkeiten bei der Interviewstudie mit der OK zugerechneten Gefangenen im Rahmen des Forschungsprojekts „OK 3.0“ dargestellt wurde, kein leichtes Unterfangen.¹² Im speziellen Fall der organisierten Kriminalität stellte dabei die Besonderheit des fehlenden Straftatbestandes eine zusätzliche Herausforderung dar. So konnten potenziell passende Gefangene nicht wie sonst üblich anhand entsprechender Verurteilungen nach bestimmten zuvor festgelegten Straftatbeständen identifiziert werden. Stattdessen musste sich anderweitig beholfen werden und primär auf den im Strafvollzug gängigen OK-Vermerk als zentrales Auswahlkriterium zurückgegriffen werden. Trotz dieser phänomeninhärenten Hindernisse konnten schlussendlich in immerhin einem Bundesland insgesamt sechs Interviews mit der OK zugeordneten Gefangenen durchgeführt werden. Diese Interviews ermöglichten dabei wichtige empirische Einblicke sowohl in die Arbeitsweise von OK-Gruppierungen als auch in deren Rekrutierungsmechanismen.

Auch wenn die beantragte Durchführung der Interviewstudie in Haft zeitlich noch mit letzten Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie korrelierte und eine gewisse Zurückhaltung bei der Genehmigung externer Forschungsvorhaben im Justizvollzug nachvollziehbar war, werfen die von den zuständigen Stellen in Teilen für die Ablehnung des Antrags herangezogenen Argumente, allen voran der erwartete geringe Nutzen der durch die Durchführung der Studie zu erlangenden Erkenntnisse für den Justizvollzug (vgl. Bundesland E), Fragen auf. Dass nicht jedes externe Forschungsvorhaben im Strafvollzug umsetzbar ist, ist nachvollziehbar und auch gegen die gewissenhafte Prüfung der anvisierten Forschungsvorhaben ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die im Fall von Bundesland E vorliegende explizite Verweigerung des Zugangs zur Realisierung der Interviewstudie mit der OK zugerechneten Gefangenen im Rahmen eines vom BMBF geförderten Projekts illustriert indes die zentrale Rolle der Kriminologischen Dienste als Gatekeeper in der bzw. für die Strafvollzugsforschung in Deutschland.

¹² Ein Überblick über die allgemeinen Herausforderungen im Kontext der Strafvollzugsforschung vgl. *Kinzig* (2019), S. 410 ff.

Literatur

- Broadhead, R.S./Rist, R.C.* (1976): Gatekeepers and the Social Control of Social Research. *Social Problems*, 23 (3), S. 325-336.
- Endres, J./Suhling, S.* (2019): Forschung im Justizvollzug – die Funktion und Perspektive der Kriminologischen Dienste. *Neue Kriminalpolitik*, 31 (4), S. 354-371.
- Goffman, E.* (2014): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. 19. Auflage. Frankfurt am Main: Edition Suhrkamp 19.
- Kinzig, J./Hemmert-Halswick, K./Iberl, B./Römer, J./Schauber, S./Schreier, S.* (2025): Empirische Bestandsaufnahme Organisierter Kriminalität. In: Sinn, A./Kinzig, J./Faßbender, J./Schmitz, R./Steinebach, M. (Hg.): *Organisierte Kriminalität. Systematische Analyse der Phänomenbereiche und mögliche staatliche Reaktionen*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag, S. 255-519.
- Kinzig, J.* (2019): Strafvollzugsforschung und Kriminologische Dienste: Hand in Hand!? *Neue Kriminalpolitik*, 31(4), S. 410-413.
- Wollinger, G.R./Jukschat, N.* (2017): Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern. Forschungsbericht Nr. 133, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.